

**Landgericht Hamburg**

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20255 Hamburg

Telefon: 040/42843 2177

Telefax: 040/ 42843 2378

fristwahrendes Telefax:

040/ 42843 4318 o. -19

Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

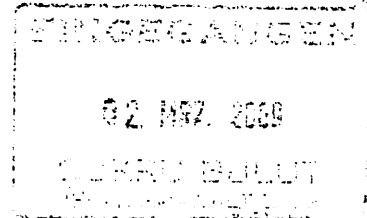
(Gz. der Sache bitte angeben)

310 T 5/09

219d XIV 40595

**B E S C H L U S S**

vom 27.2.2009



In der Freiheitsentziehungssache

**[REDACTED]** Türkei.

- Betroffener -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Sükrü Bulut, Adenauerallee  
8, 20097 Hamburg, Gz.: 018-09, GK.: 30

Beteiligte:

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres,  
Einwohnerzentralamt, Rechtsabteilung E 2,  
Ansackstr. 28, 20097 Hamburg,  
Gz.: geb. am 10.06.1981 in der Türkei

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck  
den Richter am Amtsgericht Dr. Tonner  
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau

1. Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen zur Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg vom 22.01.2009, Az.: 219d XIV 40595/09, rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Beteiligten auferlegt.
3. Der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Betroffenenvertreters wird zurückgewiesen.

#### Gründe:

- I. Der Betroffene ist türkischer Staatsangehöriger. Er ist Asylbewerber des Landkreises Neustrelitz. Als solcher ist sein Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde dieses Landkreises beschränkt. Der Betroffene ist im Besitz einer bis zum 05.05.2009 gültigen Aufenthaltsgestattung.

Am 21.01.2009 wurde der Betroffene in Hamburg am Hauptbahnhof bei einer Personenüberprüfung durch Beamte der Bundespolizei vorläufig festgenommen. Eine gültige Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen seines zugewiesenen Bereiches konnte der Betroffene nicht vorweisen. Zu diesem Zeitpunkt waren 4 Gebietsverstöße amtlich bekannt.

Mit Beschluss vom 22.01.2009 hat das Amtsgericht Hamburg, Az.: 219d XIV 40595/09, auf Antrag der Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 AsylVfG Haft zur Durchsetzung der Verlassenspflicht, längstens jedoch bis zum 28.01.2009, 16.00 Uhr einschließlich, angeordnet. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung ist angeordnet worden. Der Betroffene wurde am 28.01.2009 aus der Haft heraus nach Neustrelitz verbracht.

Gegen den Beschluss vom 22.01.2009 hat der Betroffene mit einem am 23.01.2009 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Nach erfolgter Verbringung hat der Betroffene seinen Hauptantrag

dahingehend geändert, die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung zur Durchsetzung der Verlassenspflicht festzustellen. Der Betroffene macht geltend, dass die Haftanordnung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.

- II. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 22.01.2009 ist gemäß § 89 Abs. 2 AsylVfG, §§ 3 Satz 2, 7 FEVG, 22 FGG zulässig. Insbesondere fehlt ihr nicht deshalb das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die Haftanordnung am 28.01.2009 durch die Verbringung des Betroffenen in der Hauptsache erledigt hat. Denn dem Betroffenen geht es nunmehr darum, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 22.01.2009 festzustellen.

Das gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt kann es ausnahmsweise gebieten, dem Betroffenen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme den vorgegebenen Instanzenzug zu eröffnen. So liegt der Fall hier. Die - vollzogene - Haftanordnung stellt einen tief greifenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar, der auch das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen geeignet ist. Ein Rehabilitationsinteresse ist gegeben.

- III. Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Die angefochtene Entscheidung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Sie ist, wie auch die Beteiligte nicht mehr in Abrede nimmt, rechtswidrig ergangen, so dass die darauf beruhende Inhaftierung des Betroffenen zur Durchsetzung der Verlassenspflicht ebenfalls rechtswidrig gewesen ist.

Zwar war dem Betroffenen am 21./22.01.2009 - zum wiederholten Mal - ein Gebietsverstoß anzulasten, so dass eine Verlassensverpflichtung gemäß § 12 Abs. 3 AufenthG bestand. Auch kann zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkungen grundsätzlich gemäß § 59 Abs. 2 AsylVfG Verbringungshaft angeordnet werden. Jedoch haben im vorliegenden Fall die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vorgelegen.

Die Anordnung der Haft nach § 59 Abs. 2 AsylVfG setzt voraus, dass die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und anderenfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde. Die Vorschrift dient ausschließlich dem Zweck der Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 AufenthG. Sie stellt keine Sanktion für einen Gebietsverstoß dar und

ist auch nicht schon dann anzuerkennen, wenn aufgrund des Verhaltens des Ausländers angenommen werden kann, dass er sich auch zukünftig nicht an die räumliche Beschränkung halten wird. § 89 Abs. 2 AsylVG setzt vielmehr voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Asylbewerber seiner Verlassenspflicht nicht freiwillig nachkommt und ohne die Anordnung der Haft sich auch einem unmittelbaren Zwang entziehen würde (Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 28.01.2009, Az.: 2 Wx 1/09).

Im vorliegenden Fall war die Anordnung von Verbringungshaft nicht erforderlich und damit zur Durchsetzung der Verlassenspflicht unverhältnismäßig. Zwar hat der Betroffene durch sein Verhalten in der Vergangenheit durchaus gezeigt und durch seine Äußerungen in der amtsgerichtlichen Anhörung auch bestätigt, dass er nicht bereit ist, sich vollen Umfangs an die ihm auferlegte Gebietsbeschränkung zu halten. Jedoch ist durch nichts belegt, dass sich der Betroffene der Durchsetzung der Verlassenspflicht in einer Weise widersetzt hätte, dass eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Vorbereitung der Durchsetzung der Verlassenspflicht erforderlich gewesen wäre.

Dass am 21.01.2009 eine Aufforderung, Hamburg zu verlassen und ohne schuldhaftes Zögern nach Neustrelitz zurückzukehren, ergangen ist und der Betroffene dies gleichwohl verweigert hat, macht auch die Beteiligte nicht geltend. In der amtsgerichtlichen Anhörung hat der Betroffene erklärt, dass er nach Hamburg komme und gehe. In dieser Situation wäre allenfalls eine unverzügliche, gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges als schonenderes Mittel vorzunehmende Verbringung etwa zu einem in Richtung Neustrelitz verkehrenden Verkehrsmittel zulässig gewesen, nicht aber eine mehrtägige Inhaftierung (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, a.a.O.).

IV Die Kostenentscheidung folgt aus den § 89 Abs. 2 AsylVG, §§ 14, 16 Satz 1 FEVG. Die außergerichtlichen Kosten sind dem Betroffenen gemäß § 16 Satz 1 FEVG zu erstatten. Danach erfolgt eine Erstattung der Kosten, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrags nicht vorlag. Dies gilt auch, wenn später die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festgestellt wird (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26.04.2002, Az.: 2 Wx 27/02). Hier hätte der Haftantrag mangels Vorliegens der

310 T 5/09 .

5

Voraussetzungen einer Verbrüderungshaft von vornherein nicht gestellt werden dürfen.

V. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Betroffenenvertreters ist bereits zurückzuweisen, weil die angekündigten Unterlagen nicht nachgereicht worden sind. Daneben erscheint die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die vorstehende Kostenentscheidung auch entbehrlich.

Steenack

Dr. Tonner

Dr. Gronau

Ausgefertigt  
Tanduo, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle